

Synopsis Änderung der Satzung des LTV Bremen

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>§ 1 Abs. 6</p> <p>In der Satzung sind überwiegend männliche Begriffe verwendet worden. Sie gelten jedoch gleichwertig für Frauen in der jeweiligen Position und werden nur aus Gründen der Vereinfachung beibehalten.</p>	<p>§ 1 Abs. 6</p> <p>In der Satzung sind überwiegend männliche Begriffe verwendet worden. Sie gelten jedoch gleichwertig für Personen mit anderer Geschlechtsidentität jedweder Art in der jeweiligen Position und werden nur aus Gründen der Vereinfachung beibehalten.</p>	<p>Erweiterung auf sämtliche Geschlechtsidentitäten.</p>
<p>§ 3 Abs. 3</p> <p>Der LTV hat keine politischen oder konfessionellen Ziele und vertritt den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Der LTV nimmt Gender-Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.</p>	<p>§ 3 Abs. 3</p> <p>Der LTV hat keine politischen oder konfessionellen Ziele und vertritt den Grundsatz der Gleichberechtigung jedweder Geschlechtsidentitäten. Der LTV nimmt Gender-Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.</p>	<p>Erweiterung auf sämtliche Geschlechtsidentitäten.</p>
<p>§ 5 Abs. 1</p> <p>Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch das Präsidium, das über den ihm schriftlich vorgelegten Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Für Ehrenmitglieder gilt abweichend § 4 Abs. 7 dieser Satzung.</p>	<p>§ 5 Abs. 1</p> <p>Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch das Präsidium, das über den ihm in Textform (§ 126b BGB) vorgelegten Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Für Ehrenmitglieder gilt abweichend § 4 Abs. 7 dieser Satzung.</p>	<p>Änderung der Form von schriftlich zu Textform.</p>

<p>§ 5 Abs. 3</p> <p>Das Präsidium hat die Gründe der Ablehnung i. S. von § 5 Abs. 2 dieser Satzung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>§ 5 Abs. 3</p> <p>Das Präsidium hat die Gründe der Ablehnung i. S. von § 5 Abs. 2 dieser Satzung dem Antragsteller in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen.</p>	<p>Änderung der Form von schriftlich zu Textform.</p>
<p>§ 5 Abs. 5</p> <p>Der Einspruch hat schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbeschlusses dem Präsidium gegenüber zu erfolgen, wobei es für die Rechtzeitigkeit des Einspruchs auf den Zugang der Einspruchsschrift beim Präsidium ankommt.</p>	<p>§ 5 Abs. 5</p> <p>Der Einspruch hat in Textform (§ 126b BGB) innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbeschlusses dem Präsidium gegenüber zu erfolgen, wobei es für die Rechtzeitigkeit des Einspruchs auf den Zugang der Einspruchsschrift beim Präsidium ankommt.</p>	<p>Änderung der Form von schriftlich zu Textform.</p>
<p>§ 6</p> <p>Beendigung der Mitgliedschaft</p>	<p>§ 6</p> <p>Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft</p>	<p>Klarstellung wg. des erweiterten § 6 Abs. 2</p>
<p>§ 6 Abs. 2</p> <p>Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet außerdem mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft im DTV.</p>	<p>§ 6 Abs. 2</p> <p>Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet außerdem mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft im DTV. Wird einem ordentlichen Mitglied die Gemeinnützigkeit aberkannt, hat es dies dem Präsidium unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) anzuzeigen. Sodann ruht die ordentliche Mitgliedschaft. Es ist ab diesem Zeitpunkt ein förderndes Mitglied. Dies gilt so lange, bis die Gemeinnützigkeit wieder zuerkannt oder die Mitgliedschaft beendet wird.</p>	<p>Ergänzung für den Verlust der Gemeinnützigkeit</p>

<p>§ 6 Abs. 5</p> <p>Die Ausschließung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.</p>	<p>§ 6 Abs. 5</p> <p>Die Ausschließung ist dem ausgeschlossenen Mitglied in Textform (§ 126b BGB) mit Gründen mitzuteilen.</p>	<p>Änderung der Form von schriftlich zu Textform.</p>
<p>§ 6 Abs. 7</p> <p>Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann vom Präsidium einstimmig beschlossen werden, wenn ein Mitglied zum 30.04. eines Kalenderjahres mit der Zahlung des Vorjahresbeitrags in Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mahnung vollständig ausgeglichen hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung muss an die letzte dem LTV bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.</p>	<p>§ 6 Abs. 7</p> <p>Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann vom Präsidium einstimmig beschlossen werden, wenn ein Mitglied zum 30.04. eines Kalenderjahres mit der Zahlung des Vorjahresbeitrags in Verzug ist und diesen Beitrag auch nach Mahnung in Textform (§ 126b BGB) nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mahnung vollständig ausgeglichen hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung muss an die letzte dem LTV bekannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.</p>	<p>Änderung der Form von schriftlich zu Textform.</p>
	<p>§ 8 Abs. 3 (neu)</p> <p>Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung abgehalten. Unter den Voraussetzungen des § 8a dieser Satzung können virtuelle Mitgliederversammlungen abgehalten werden.</p>	<p>Neuer Absatz 3 in § 8. Die weiteren bisherigen Absätze rücken jeweils einen Absatz weiter.</p>

	<p>§ 8a (neu)</p> <p>(1) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann das Präsidium beschließen, dass eine Mitgliederversammlung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.</p> <p>(2) Die Einladung zu einer Sitzung nach § 8a Abs. 1 dieser Satzung muss ergänzend zu § 9 dieser Satzung Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen gemeinsam mit der endgültigen Tagesordnung bereitgestellt werden. Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.</p> <p>(3) In einer Mitgliederversammlung nach § 8a Abs. 1 dieser Satzung muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird nicht dadurch berührt,</p>	<p>Neue Regelung für die Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen.</p>
--	--	---

	<p>dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind.</p> <p>(4) In Sitzungen nach § 8a Abs. 1 dieser Satzung soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.</p> <p>(5) An die Stelle der schriftlichen Abstimmungen bzw. Wahlen nach § 8 Abs. 8 und 9 dieser Satzung tritt in Sitzungen nach § 8a Abs. 1 dieser Satzung die geheime Wahl.</p>	
<p>§ 8 Abs. 4</p> <p>Stimmübertragung ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.</p>	<p>§ 8 Abs. 5</p> <p>Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds wird von jeweils einer Person als Stimmrechtsvertreter wahrgenommen. Der Stimmrechtsvertreter eines ordentlichen Mitglieds kann entweder der gesetzliche Vertreter des ordentlichen Mitglieds oder eine dem ordentlichen Mitglied durch Mitgliedschaft angehörende und von diesem bevollmächtigte Person sein. Die Bevollmächtigung einer Person als</p>	<p>Änderung der bisherigen Regelungen. Aufgrund des neu eingefügten § 8 Abs. 4 rückt der Absatz eine Nummer weiter.</p>

	Stimmrechtsvertreter, die nicht Mitglied des vollmachtgebenden ordentlichen Mitglieds ist, ist nicht zulässig. Der Stimmrechtsvertreter ist vom ordentlichen Mitglied vor der Mitgliederversammlung in Textform (§ 126b BGB) dem LTV gegenüber zu benennen.	
§ 9 Abs. 1 Mitgliederversammlungen müssen vom Präsidium sechs Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden, wobei es für die Rechtzeitigkeit auf den Eingang bei den Mitgliedern ankommt.	§ 9 Abs. 1 Mitgliederversammlungen müssen vom Präsidium spätestens sechs Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) auf der Homepage des LTV unter „www.ltvbremen.de“ sowie per E-Mail an die Mitglieder. Es ist ausreichend, wenn eine E-Mail an die letzte dem LTV bekannte E-Mail-Adresse eines Mitglieds verschickt wird.	Änderung der Form von schriftlich zu Textform.
§ 9 Abs. 2 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich mit Begründung beim Präsidium eingereicht werden, wobei es für die Rechtzeitigkeit auf den Zugang beim Präsidium ankommt.	§ 9 Abs. 2 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin in Textform (§ 126b BGB) mit Begründung beim Präsidium eingereicht werden, wobei es für die Rechtzeitigkeit auf den Zugang beim Präsidium ankommt.	Änderung der Form von schriftlich zu Textform.
§ 9 Abs. 3	§ 9 Abs. 3	Klarstellung der Form.

Das Präsidium gibt die endgültige Tagesordnung unter Beifügung der Anträge spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern auf der Homepage des LTV unter „www.ltvbremen.de“ bekannt.	Das Präsidium gibt die endgültige Tagesordnung unter Beifügung der Anträge spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern in Textform (§ 126b BGB) auf der Homepage des LTV unter „www.ltvbremen.de“ bekannt.	
§ 10 Abs. 3 § 8 und § 9 dieser Satzung gelten entsprechend.	§ 10 Abs. 3 §§ 8, 8a und 9 dieser Satzung gelten entsprechend.	Klarstellung
§ 11 Abs. 1 Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.	§ 11 Abs. 1 Auf Antrag in Textform (§ 126b BGB) eines Drittels der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.	Änderung der Form von schriftlich zu Textform.
§ 11 Abs. 2 § 8 und § 9 dieser Satzung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen muss.	§ 11 Abs. 2 §§ 8, 8a und 9 dieser Satzung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen muss.	Klarstellung
§ 17 Abs. 1 Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Dieser	§ 17 Abs. 1 Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Dieser	Streichung der zeitlichen Begrenzung für Wiederwahlen.

<p>muss Mitglied in einem ordentlichen Mitglied des LTV sein. Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.</p>	<p>muss Mitglied in einem ordentlichen Mitglied des LTV sein.</p>	
<p>§ 17 Abs. 4</p> <p>Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.</p>	<p>§ 17 Abs. 4</p> <p>Das Ergebnis der Prüfung ist in Textform (§ 126b BGB) niederzulegen und der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.</p>	<p>Änderung der Form von schriftlich zu Textform.</p>